

Statuten des Vereins Notfunk BIRS

1. Allgemeines

- Name **Art. 1** Unter dem Namen „Notfunk BIRS“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB mit Sitz in Reinach (Baselland).
- Sitz
- Zweck **Art. 2** ¹⁾ Zweck des Vereins ist die Förderung der Kommunikation auf den behördlich für den Amateurfunk vorgesehenen Frequenzbändern unter der Nutzung der dafür zugelassenen Betriebsarten sowie das Führen einer regionalen Amateurfunk-Notfunkorganisation und die dazu geeignete Funkinfrastruktur, um damit in Notlagen die regionalen Behörden und die Bevölkerung bei der Kommunikation unterstützen zu können.
- ²⁾ Der Vereinszweck kann unter anderem verfolgt werden durch:
- a) Aufbau und Betrieb von Anlagen und Infrastruktur für den Amateurfunk
 - b) Betreiben einer Notfunkorganisation und der entsprechenden Infrastruktur
 - c) Kontaktpflege zu den regionalen Behörden und zu übergeordneten und benachbarten Amateurfunk-Organisationen
 - d) Betreiben von Amateurfunk-Clubstationen
 - e) Betreiben von unbedienten Funkstationen
 - f) Aufbau und Betrieb von Informationssystemen und Kommunikationsinfrastruktur, welche für den vernetzten Betrieb von Amateurfunkstationen erforderlich oder nützlich sind
 - g) Teilnahme an Kursen, Wettbewerben, Versuchen und anderen Veranstaltungen, die einen Bezug zum Amateurfunk, zur Funktechnik oder zu anderen Kommunikationstechnologien haben, sowie die Unterstützung und Organisation derartiger Veranstaltungen
 - h) Erstellen und Publizieren von Dokumentation, Trainingsmaterialien und anderen Unterlagen über im Amateurfunk zulässige Betriebsarten
 - i) Unterstützung von Verbänden, Vereinigungen und Organisationen, die einen ähnlichen Zweck verfolgen, durch Mitgliedschaft, Mitwirkung sowie tatkräftige oder finanzielle Beiträge
 - j) Teilnahme an Vernehmlassungsverfahren und Mitarbeit in Interessensvertretungen.

2. Mitgliedschaft

- Mitgliedschaft** **Art. 3** ¹⁾ Aktivmitglied mit Stimmberechtigung kann jede natürliche Person werden, die ein Interesse am Vereinszweck hat und sich dazu aktiv einbringen will.
- ²⁾ Passivmitglied ohne Stimmberechtigung kann jede natürliche und juristische Person werden.
-
- Aufnahme** **Art. 4** ¹⁾ Gesuche um Aufnahme in den Verein als Aktiv- oder Passivmitglied sind an den Präsidenten oder die Präsidentin zu richten.
- ²⁾ Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
-
- Erlöschen der Mitgliedschaft** **Art. 5** ¹⁾ Die Mitgliedschaft erlischt bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss, Tod oder bei Auflösung des Vereins. Bei juristischen Personen endet die Mitgliedschaft durch Austritt, Ausschluss, bei Auflösung des Vereins oder bei Auflösung der juristischen Person.
- ²⁾ Ein Austritt aus dem Verein ist mittels schriftlicher Mitteilung an den Präsidenten oder die Präsidentin jederzeit möglich. Erfolgt die Austrittserklärung während des Geschäftsjahrs, ist der Beitrag für das gesamte laufende Geschäftsjahr geschuldet.
- ³⁾ Ein Mitglied kann jederzeit ohne Grundangabe aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Entscheid über den Ausschluss wird vom Vorstand gefällt. Gegen diesen Entscheid kann das Mitglied innert 30 Tagen seit Eröffnung Rekurs einlegen. Der Rekurs ist beim Präsidenten zuhanden der nächsten Generalversammlung einzureichen.

3 Organisation

- Organe** **Art. 6** Die Organe des Vereins sind:
- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Revisionsstelle.
-
- Mittel** **Art. 7** ¹⁾ Die Mittel des Vereins bestehen aus den Mitgliederbeiträgen, Zuwendungen oder Vermächtnissen, dem Erlös aus den Vereinsaktivitäten und gegebenenfalls aus Subventionen von öffentlichen Stellen.
- ²⁾ Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

³⁾ Eine über den festgesetzten Mitgliederbeitrag hinausgehende Beitragspflicht oder persönliche Haftung der Mitglieder besteht nicht.

⁴⁾ Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

⁵⁾ Das Geschäftsjahr beginnt jeweils am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

Mitgliederbeitrag **Art. 8** Die Mitgliedsbeiträge für Aktiv- und Passivmitglieder werden jährlich von der Generalversammlung bestimmt. Sie dürfen dabei maximal CHF 100.- pro Jahr betragen.

4 Organe und ihre Aufgaben

Generalversammlung **Art. 9** ¹⁾ Die Generalversammlung der Mitglieder bildet das oberste Organ des Vereins. Sie wird vom Vorstand einberufen.

²⁾ Eine ordentliche Generalversammlung findet jährlich im ersten Quartal des Jahres statt. Zur Generalversammlung werden die Mitglieder mindestens 20 Tage im Voraus schriftlich und unter Beilage der Traktandenliste eingeladen.

³⁾ Eine Generalversammlung wird auch einberufen, wenn ein Fünftel der Mitglieder dies verlangt.

Aufgaben der Generalversammlung **Art. 10** ¹⁾ Die Generalversammlung hat folgende nicht entziehbare Aufgaben:

- a) Abnahme der Protokolls und die Genehmigung der Traktandenliste
- b) Wahl des Vorstandes sowie der Revisionsstelle
- c) Änderung der Statuten
- d) Abnahme der Jahresrechnung und des Revisionsberichts
- e) Beschluss über das Budget
- f) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- g) Behandlung der Rekurse gegen den Ausschluss von Mitgliedern
- h) Auflösung des Vereins.

²⁾ Der Generalversammlung können weitere Aufgaben übertragen werden, sofern nicht diese Statuten oder das Gesetz eine andere Lösung treffen.

³⁾ Jedes Aktivmitglied besitzt an der Generalversammlung eine Stimme. Soweit die Statuten nichts anderes vorsehen, werden Beschlüsse mit einfacher Mehrheit gefällt. Bei Stimmgleichheit gibt der/die Vorsitzende den Stichentscheid.

⁴⁾ Die schriftliche Zustimmung aller Aktivmitglieder zu einem Antrag ist einem Beschluss der Generalversammlung gleichgestellt.

⁵⁾ Passivmitglieder werden zur ordentlichen Generalversammlung eingeladen, besitzen jedoch kein Stimmrecht.

Vorstand	<p>Art. 11 ¹⁾ Die Generalversammlung wählt:</p> <ul style="list-style-type: none">a) den Präsidenten oder die Präsidentinb) den technischen Leiter oder die technische Leiterinc) den Leiter Notfunk oder die Leiterin Notfunkd) den Kassier oder die Kassierine) eine beliebige Anzahl weiterer Vorstandsmitglieder. <p>²⁾ Als Kassier oder Kassierin kann eine Person gewählt werden, die gleichzeitig die Vorstandsfunktion nach Abs. 1, litera b) oder c) innehat. Ansonsten ist eine Ämterkumulation für die Vorstandsfunktionen nach Abs. 1, litera a) bis c) nicht zulässig.</p> <p>³⁾ Abgesehen von den durch die Generalversammlung zugewiesenen Vorstandsfunktionen nach Abs. 1, litera a) bis d) konstituiert sich der Vorstand selbst.</p> <p>⁴⁾ Die Amtszeit beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist möglich.</p> <p>⁵⁾ Der technische Leiter oder die technische Leiterin ist zuständig für die Wartung und Weiterentwicklung der vereinseigenen Funkinfrastruktur und insbesondere verantwortlich für alle unbedienten Funkanlagen. Er oder sie muss eine Schweizer Amateurfunkkonzession CEPT (HB9) besitzen.</p> <p>⁶⁾ Der Leiter Notfunk oder die Leiterin Notfunk ist zuständig für das Betreiben und die Weiterentwicklung der Notfunkorganisation. Er oder sie muss eine Schweizer Amateurfunkkonzession CEPT (HB9) oder eine gleichwertige Amateurfunkkonzession eines Landes besitzen, welche in der Schweiz vom BAKOM gemäss CEPT-Empfehlung T/R 61-01 anerkannt wird.</p>
Aufgaben des Vorstandes	<p>Art. 12 ¹⁾ Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen, führt die laufenden Geschäfte und hat alle Kompetenzen, sofern nicht diese Statuten oder das Gesetz eine andere Regelung treffen.</p> <p>²⁾ Der Vorstand ist beschlussfähig wenn die Mehrheit der Vorstandsmitglieder anwesend ist.</p> <p>³⁾ Der Verein wird durch Kollektivunterschrift des Präsidenten oder der Präsidentin und eines weiteren Vorstandsmitglieds verpflichtet.</p>
Revisionsstelle	<p>Art. 13 Die Generalversammlung wählt jährlich eine Revisionsstelle, welche die Buchführung kontrolliert. Revisionsstelle kann ein Vereinsmitglied oder eine externe natürliche oder juristische Person sein, jedoch kein Mitglied des Vorstands.</p>

5. Übergangs und Schlussbestimmungen

Auflösung des Vereins **Art. 14** ¹⁾ Die Auflösung des Vereins kann mit einfacher Mehrheit beschlossen werden, wenn drei Viertel aller Mitglieder an der Generalversammlung teilnehmen.

²⁾ Nehmen weniger als drei Viertel aller stimmberechtigten Mitglieder an der Generalversammlung teil, ist innerhalb von 30 Tagen eine zweite Generalversammlung abzuhalten. An dieser Versammlung kann der Entschluss über die Auflösung des Vereins mit einfachem Mehr gefällt werden.

³⁾ Falls die Generalversammlung beim Entscheid über die Auflösung des Vereins nicht über die Liquidation des Vereinsvermögens entscheidet, fällt das Vereinsvermögen an eine juristische Person, welche denselben oder einen ähnlichen Zweck verfolgt.

Statutenänderung **Art. 15** Die Statuten können abgeändert werden, wenn das Einfache Mehr der bei der Generalversammlung anwesenden Aktivmitglieder dem Änderungsvorschlag zustimmt.

Inkrafttreten **Art. 16** Die vorliegenden Statuten sind an der Gründungsversammlung vom 30.11.2015 angenommen worden. Sie treten am 30.11.2015 in Kraft.

Montag, den 30. November 2015

Der Präsident



Der technische Leiter



Der Leiter Notfunk



